Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 5. September 1974

3598. Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend Einführung des schweizerischen Strafgesetzbuches, die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972 und die abgeschlossenen Verträge mit der Burgerbäuert Bohlseiten, den Bergschaften Aelgäu-Scherpfenberg, Habchegg, Traubach und den Berganteilhabern der Stafel Oberberg und Schijeflüe sowie die Zustimmungserklärung der Schwestern [redacted]

beschliesst:

I. Geltungsbereich

1. Um die Gebirgs- und Alplandschaft von Hohgant und Seefeld unbeeinträchtigt zu bewahren, wird das bisherige Naturschutzgebiet Hohgant erweitert.

2. Die Grenzen des Naturschutzgebiets Hohgant-Seefeld sind auf einem Ausschnitt aus der Landeskarte 1 : 25 000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

3. Folgende Grundstücke liegen ganz oder teilweise im Schutzgebiet:
Beatenberg Nrn. 248, 249 und 1723,
Eriz Nrn. 4, 166, 184, 222 und 240,
Habkern Nrn. 303, 304 und 305,
Schangnau Nrn. 352, 370, 386, 387, 388, 395, 400, 401, 403 und 449.

II. Schutzbestimmungen

4. Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe untersagt, die dem in Ziffer 1 genannten Schutzziel zuwiderlaufen, insbesondere:

a) Jede Veränderung der natürlichen Fels- und Geländeformen, einschliesslich der unterirdischen Höhlen und Schächte;
b) das Errichten von Bauten, Anlagen und Werken;
c) das Gewinnen, Pflücken, Ausreissen und Ausgraben von Pflanzen jeder Art sowie jedes Schädigen der Pflanzenwelt;
d) alle Ablagerungen sowie das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
e) das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
f) das Fahren mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Parkieren von solchen ausserhalb der hierfür bewilligten Wege und Plätze;
g) die Beunruhigung der Tierwelt und das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden.

5. Vorbehalten bleiben:

a) Die bisher übliche alp- und forstwirtschaftliche Nutzung;

b) Unterhalt, Umbau oder Neuerstellung von Gebäuden und Anlagen im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

c) Fortbestand und Unterhalt der Schutzhütte der Sektion Emmental des SAC;

d) das Fahren und Parkieren im Dienste der alp- und forstwirtschaftlichen Nutzung;

e) das Pflücken von Beeren, wobei keine Hilfsmittel (wie «Heitisträhl» u. a.) verwendet werden dürfen.

6. In begründeten Fällen kann die Forstdirektion weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

7. Ueber die Ausübung der Jagd und die militärische Benützung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und besondern Vereinbarungen.

III. Verschiedene Bestimmungen.

8. Die Kennzeichnung und Betreuung des Naturschutzgebiets werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Widerhandlungen gegen diesen Beschluss werden mit Busse oder Haft bestraft.

10. Der vorliegende Beschluss ist auf den unter Ziffer 3 genannten Grundbuchblättern anzumerken mit der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Hohgant-Seefeld, N 100 R 13, Regierungsratsbeschluss Nr. 3598 vom 5. September 1974».

11. Die Regierungsratsbeschlüsse Nr. 6822 vom 19. Dezember 1950 und Nr. 8077 vom 22. Dezember 1961 werden durch den vorliegenden neuen Beschluss ersetzt.

12. Der Beschluss ist zu veröffentlichen im Amtsblatt des Kantons Bern sowie in den Amtsanzeigern von Interlaken, Signau und Thun. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion.

KANTON BERN ★ STAATSKANZLEI ★

Für getreuen Protokollauszug:

Vize-Staatsschreiber: [redacted]